



Brüssel, den 10. Juni 2026
(OR. en)

9373/26
ADD 1

RECH 222
ASIE 19

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Anhang des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Indien über ein Abkommen über die Teilnahme Indiens an Programmen der Union und die Assoziierung Indiens mit Säule II von „Horizont Europa“

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK INDIEN ANDERERSEITS
ÜBER EIN ABKOMMEN ÜBER DIE TEILNAHME DER REPUBLIK INDIEN AN
PROGRAMMEN DER UNION UND DIE ASSOZIIERUNG DER REPUBLIK INDIEN MIT
SÄULE II VON „HORIZONT EUROPA“, DEM RAHMENPROGRAMM FÜR
FORSCHUNG UND INNOVATION (2021-2027)**

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Indien an Programmen der Union festgelegt werden. Es soll
 - a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten festlegen. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung¹;
 - c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Programme der Union einräumen;
 - d) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren.
2. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass eine etwaige künftige Assoziierung der Republik Indien mit weiteren Programmen der Union in Form einzelner Protokolle zu dem Abkommen erfolgen sollte. Bei den Verhandlungen sollte die Kommission ausloten, ob die Möglichkeit besteht, dass solche Protokolle im Wege eines vereinfachten Verfahrens von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union würden in dem Abkommen festgelegt werden.
3. In dem Abkommen sollte die Höhe des von der Republik Indien zu zahlenden Finanzbeitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

4. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ (2021-2027) sollten die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme der Republik Indien an Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ im Rahmen von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates², dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates³ und allen anderen Vorschriften für die Durchführung des Programms festgelegt werden.
5. Das Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollte einen Beobachterstatus der Republik Indien im Programmausschuss von „Horizont Europa“ entsprechend dem Umfang der Assoziierung der Republik Indien mit dem Programm vorsehen (d. h. nur für die Teile des Programmausschusses, die an der Durchführung von Säule II beteiligt sind).
6. Das Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern an Programmen der Republik Indien, die Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind, soweit wie möglich gewährleistet.
7. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die einschlägigen Bestimmungen von „Horizont Europa“ in Bezug auf den Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union festgehalten werden.
8. Das Abkommen sollte gemeinsame Grundwerte und Grundsätze, auch der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, fördern.

² Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

9. Das Abkommen sollte Regeln über die wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf Unionsmittel enthalten. Insbesondere sollte das Abkommen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen können. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) sollte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen können.
10. Die Kommission sollte während der Verhandlungen ausloten, ob eine Klausel über die vorläufige und/oder rückwirkende Anwendung des Abkommens aufgenommen werden kann. Das Abkommen sollte mit der einschlägigen Politik und den diesbezüglichen Zielen der Union im Einklang stehen.
-